



**GEMEINDE BEVER**

---

**REGLEMENT FÜR DIE  
GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION BEVER**

---

vom 10.10.1995

## **Reglement für die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Bever**

### **I. Stellung und Organisation der Geschäftsprüfungskommission**

#### **Art. 1 Stellung**

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht in der Gemeinde und untersteht direkt der Gemeindeversammlung.

#### **Art. 2 Zusammensetzung**

Die GPK besteht aus 3 Mitgliedern, die von den Stimmbürgern analog der Amtsdauer gemäss der Gemeindeverfassung zu wählen sind.

Über die Verhandlungen der GPK muss jeweils ein Protokoll mit Einsichtsmöglichkeiten durch den Gemeindevorstand erstellt werden.

#### **Art. 3 Beschlussfähigkeit**

Die GPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

#### **Art. 4 Wählbarkeit, Ausstandsgründe**

- Hinsichtlich Wählbarkeit und Ausstandsgründen gelten die Bestimmungen der Gemeindeverfassung.

### **II. Rechte und Pflichten**

#### **Art. 5 Aufgaben**

Die GPK hat das Verwaltungs- und Rechnungswesen sowie die Geschäftsführung der Organe und der Gemeindeangestellten zu prüfen. Ihre Aufsicht erstreckt sich vom Budget bis zur Erstellung der Jahresrechnung.

Sie kontrolliert laufend die gewährten Budget- und Verpflichtungskredite und ist dafür besorgt, dass diese eingehalten werden. Sie überprüft Belege, Buchungen, Verrechnungen und Zahlungen und überwacht periodisch den Kassaverkehr.

Bei entsprechenden Feststellungen erstattet die GPK unverzüglich schriftlich Bericht an den Gemeindevorstand. Mit der Jahresrechnung unterbreitet sie der Gemeindeversammlung einen Bericht über ihre Kontrolltätigkeit und stellt diesbezüglich Antrag.

Auf Vorschlag der GPK und des Gemeindevorstandes kann eine Kontrollstelle mit Rechnungsprüfungsaufgaben betraut werden.

#### **Art. 6 Sachverständige**

Die GPK ist im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand befugt, für die Vornahme besonderer Prüfungen Sachverständige beizuziehen.

#### **Art. 7 Beratung**

Auf Antrag der GPK kann der Gemeindevorstand die GPK als beratende Instanz konsultieren.

#### **Art. 8 Auskunfts- Einsichtsrecht**

Die GPK ist berechtigt, Einsicht in die Bücher, Belege, Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und andere Akten zu nehmen sowie Behördenmitglieder und Gemeindeangestellte um Auskunft anzugehen. Über ihre Tätigkeit ist der Gemeindevorstand vorgängig zu informieren.

#### **Art. 9 Schweigepflicht**

Die Mitglieder der GPK sind verpflichtet, in allen Amts- und Dienstsachen verschwiegen zu sein.

### **III. Berichterstattung, Antrag und Termine**

#### **Art. 10 Termine**

Das Budget und die Jahresrechnung sind der GPK spätestens 30 Tage vor der betreffenden Gemeindeversammlung zu übergeben.

#### **Art. 11 Bericht und Antrag**

Der Bericht an die Gemeindeversammlung umfasst eine knappe Umschreibung der ausgeführten Prüfungshandlungen, eine kurze Würdigung der Ergebnisse, eine Stellungnahme zur formellen und materiellen Richtigkeit, die Anträge der GPK sowie Ort, Datum und Unterschrift aller Mitglieder der GPK.

Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die GPK einen besonderen Bericht zuhanden des Gemeindevorstandes abgeben mit entsprechender Antragstellung.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 12 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 10. Oktober 1995

Der Präsident: sig. Claudio Fritz

Der Aktuar: sig. Renato Roffler